



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0891/25/2-BA

**Beschwerdegegner:**

bild.de

**Ergebnis:**

**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:**

**14.01.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**Miriam Scharlibbe, dju (Vorsitzende)  
Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)  
Thorsten Becker, DJV  
Max Hägler, dju  
Matthias Meincke, BDZV  
Carsten Podszadlik, MVFP  
Jan Siegel, MVFP  
Doris Richter, dju**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 01.09.2025 online über ein langjähriges Feuerwehrmitglied, welches nach einem Einsatz zusammenbrach und verstarb.

Der Beitrag enthält ein Foto des Verstorbenen. Auf einem vom Beschwerdeführer vorgelegten Screenshot der ersten Seite des Beitrags ist auf der Uniform des Mannes ein Namensschild mit dessen Nachnamen zu sehen. In der dem Presserat vorliegenden Version des gesamten Beitrags hat die Redaktion einen Balken über das Namensschild gelegt.

In der Bildunterschrift und im Beitrag werden der Vorname und der abgekürzte Nachname des Mannes genannt sowie sein Alter in Titel und Beitrag.

II. Der Beschwerdeführer hält Ziffer 8 des Pressekodex für verletzt. Der volle Name des Verstorbenen sei im Bild zu erkennen, obwohl er in der Bildunterschrift anonymisiert werde. Dies sei ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen.

III. Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert um die mögliche identifizierende Berichterstattung an sich (Foto und personenbezogene Angaben im Beitrag).

IV. Der Beschwerdegegner erhält mit Schreiben vom 24.09.2025 unter Fristsetzung zum 15.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit E-Mail vom 15.10.2025 teilt der Konzern-Syndikusanwalt mit, dass bisher keine Stellungnahme der Redaktion erfolgt sei. Er bittet um stillschweigende Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum Wochenende des 01./02.11.2025. Bis einschließlich 06.11.2025 geht keine Stellungnahme beim Presserat ein.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Veröffentlichung des Fotos des Verunglückten sowie die Wiedergabe des Namensschildes in der ersten Version des Beitrags machen den Verstorbenen für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar und verstößen gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex, wonach Opfer von besonders geschützt werden. Dass die Feuerwehr auf ihrer Website ebenfalls ein Foto und zudem den Namen des Mannes veröffentlichte, ist für die presseethische Bewertung unerheblich, da hieraus nicht auf eine Einwilligung der nahen Angehörigen in eine Presseveröffentlichung geschlossen werden kann. Die später erfolgte Unkenntlichmachung des Namensschildes stellt keine ausreichende Anonymisierung dar, da das Opfer auf dem Foto weiterhin erkennbar ist.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ulrich Eymann  
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(Ey/La)

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)